
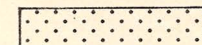
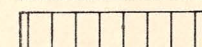




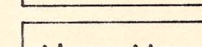
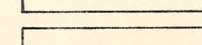
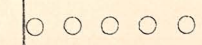


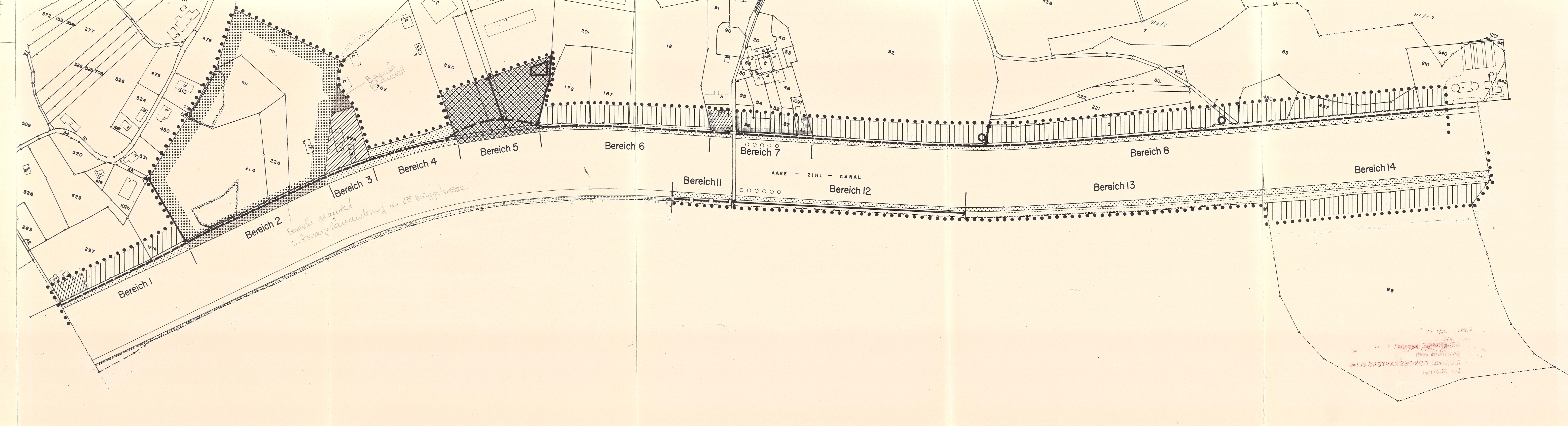


LEGENDE / PLANINHALTE:

-  Ueberbautes Gebiet mit Baubeschränkungen
- Uferschutzzonen
-  Sektor a (Kanalbord)
-  Sektor b (Landschaftsschutz)
-  Sektor c (Naturschutz)
- Freiflächen gemäss SFG
-  Freifläche für Erholung und Sport
-  Baubereich für öffentliche Bedürfnisse
- Uferweg
-  Uferweg bestehend (keine spez. Massnahmen)
-  Uferweg auszubauen (Verbreiterung, Verlegung usw.)
-  Uferweg neu anzulegen
- Hinweise
-  Bereich für Bootsstationierung
-  Baumpflanzung (Wegmarke)
-  Perimeter Uferschutzplan



GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRUEFUNG VOM 24.2.1989

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 8.4.1989
IM AMTSANZEIGER VOM 7.4.1989 und 14.4.1989

OEFFENTLICHE AUFLAGE VOM 10.4.1989 bis 10.5.1989

ERLEDIGTE EINSPRACHEN ---

RECHTSVERWAHRUNGEN ---

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 10.7.1989

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM 30.8.1989

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
DER PRAESIDENT *[Signature]*
DER SEKRETAER *[Signature]*

DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN BESCHIEINIGT
2552 Orpund DEN 16. NOV. 1989 DER GEMEINDESCHREIBER *[Signature]*

GENEHMIGT DURCH DIE KANTONALE BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 16. OKT. 1989
BAUDIREKTION DES KANTONS BASEL
Der Direktor: *[Signature]*

Gemeinde Orpund

UFERSCHUTZPLAN GEMAESS SEE- UND FLUSSUFERGESETZ

ERLAEUTERUNGSBERICHT

UEBERBAUUNGSORDNUNG

REALISIERUNGSPROGRAMM

1. Zweck und Grundlagen

Der Zweck dieses Uferschutzplans besteht darin, die Uferbereiche des Sees zu schützen und zu erhalten, die Uferlinie zu sichern und die Uferbereiche zu entwickeln.

Die Uferbereiche sind in Uferstreifen, Uferstreifenzone und Uferzone unterteilt. Die Uferstreifen sind die Bereiche, die unmittelbar an der Uferlinie liegen. Die Uferstreifenzone ist der Bereich, der unmittelbar an den Uferstreifen angrenzt. Die Uferzone ist der Bereich, der unmittelbar an der Uferstreifenzone angrenzt.

Die Uferstreifen sind in Uferstreifen I und Uferstreifen II unterteilt. Die Uferstreifen I sind die Bereiche, die unmittelbar an der Uferlinie liegen. Die Uferstreifen II sind die Bereiche, die unmittelbar an den Uferstreifen I angrenzen.

2. Uferstreifen I

Die Uferstreifen I sind die Bereiche, die unmittelbar an der Uferlinie liegen. Die Uferstreifen I sind in Uferstreifen I.1 und Uferstreifen I.2 unterteilt. Die Uferstreifen I.1 sind die Bereiche, die unmittelbar an der Uferlinie liegen. Die Uferstreifen I.2 sind die Bereiche, die unmittelbar an den Uferstreifen I.1 angrenzen.

3. Uferstreifen II

Die Uferstreifen II sind die Bereiche, die unmittelbar an den Uferstreifen I angrenzen. Die Uferstreifen II sind in Uferstreifen II.1 und Uferstreifen II.2 unterteilt. Die Uferstreifen II.1 sind die Bereiche, die unmittelbar an den Uferstreifen I.1 angrenzen. Die Uferstreifen II.2 sind die Bereiche, die unmittelbar an den Uferstreifen I.2 angrenzen.

Mai 1988 / korr. Juli 1988

Planungsbüro
U. Haag + H. Pieri
Schmiedengasse 10
2502 Biel

ERLAEUTERUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die kant. See- und Flussuferverordnung umschreibt Inhalt und Form der Uferschutzpläne wie folgt :

Art. 7.2 "Der Uferschutzplan besteht aus dem Ueberbauungsplan und den Sonderbauvorschriften im Sinne der Baugesetzgebung und aus dem Realisierungsprogramm. Er scheidet das mit Hochbauten tatsächlich überbaute Gebiet vom unüberbauten Gebiet nach den in der Ortsplanung für die Bildung von Zonen üblichen Grundsätzen. Er erfasst das Uferland, das für den Schutz der Uferlandschaft und für den Zugang zum Ufer erheblich ist."

Art. 7.3 "Die Gemeinde erstellt im Rahmen ihrer Finanzplanung das Realisierungsprogramm, das zeigt, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln sie die Massnahmen des Uferschutzplanes zu verwirklichen gedenkt. Es hat die Wirkung einer kommunalen Richtplanes."

1.2 Richtplan SFG

Wegleitend für die Ausarbeitung der Uferschutzpläne ist der vom Regierungsrat erlassene See- und Flussuferrichtplan (Region Biel-Seeland; September 1985). Für die Gemeinde Orpund sind darin im wesentlichen folgende Planungsziele und Massnahmenbereiche aufgeführt :

Am Nordufer:

- Uferweg bestehend, beizubehalten. Kein Fahrverkehr auf Uferweg.
- Ausscheidung einer Freifläche für Erholung und Sport im Sinne einer öffentlichen Liegewiese, Uferpark, Ausbau einer Bademöglichkeit am Kanalufer (östlich der Zivilschutzanlage).
- Ausscheidung einer Uferschutzzone, aufgrund der Problemlage mit genügenden resp. neu zu erlassenden Bestimmungen.
- Schutz der Ufervegetation.

Am Südufer:

- Ausscheidung einer Freifläche für Erholung und Sport im kantonalen Landstreifen: Ausbau eines bescheidenen Rastplatzes; ev. Zugang und Bezug zu Wasser verbessern (an Gemeindegrenze Brügg/Orpund).
- Verbesserung und Ausbau des Verbindungsstückes im Dorfbereich Scheuren (Trottoir oder ähnliche Massnahme).

- Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen auf der Hauptstrasse längs dem Kanalufer (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Schwerverkehr).
- Beibehaltung bestehender Zonenbestimmungen.
- Schutz Ufervegetation.
- Ueberarbeitung und Ausdehnung des Naturschutzgebietes

1.3 Situationsbeschreibung

Aufgrund der bestehenden örtlichen Situation (Bebauung, Erschliessung, Landschaft) und der planungsrechtlichen Vorgaben (Baureglement, Zonenplan) können im Perimeter des Uferschutzplanes folgende Bereiche (s. Konzeptplan) unterschieden werden :

Nordufer

- Bereich 1 :
 - bestocktes Ufer
 - Uferweg bestehend
 - rückwärtiger Bereich landwirtschaftlich genutzt mit Bauernhaus
- Bereich 2 :
 - bestocktes Ufer
 - Uferweg bestehend
 - rückwärtiger Bereich: Wald, Kiesausbeutung, Pfadiheim
- Bereich 3 :
 - bestocktes Ufer
 - Uferweg bestehend
 - rückwärtiger Bereich: überbaut (Wohnhäuser mit Stallungen)
- Bereich 4 :
 - bestocktes Ufer
 - Weg bestehend
 - rückwärtiger Bereich: Waldstreifen als Uebergang zur Z.S.-Anlage
- Bereich 5 :
 - bestocktes Ufer
 - Uferweg bestehend
 - rückwärtiger Bereich: z.T. landwirtschaftlich genutzt, z.T. Fussballplatz, im Besitz der Gemeinde, vorgesehen zum Ausbau einer Freifläche
- Bereich 6 :
 - bestocktes Ufer
 - Uferweg bestehend
 - rückwärtiger Bereich: im Ostteil Fussballfeld (Privatbesitz), Westteil landwirtschaftlich genutzt mit Bauernhaus
- Bereich 7 :
 - Bootsplätze
 - Uferweg bestehend
 - rückwärtiger Bereich: Liegenschaft Kloster Gottstatt

- Bereich 8 : - bestocktes Ufer
- Uferweg bestehend
- rückwärtiges Gebiet: landwirtschaftlich genutzt

Südufer

- Bereich 11 : - bestocktes Ufer
- Uferweg bestehend, z.T. mit ungenügender Breite
- Bereich 12 : - Bootsplätze
- Hauptverkehrsstrasse ohne getrennte Fussgängerführung
- Bereich 13 : - bestocktes Ufer
- Hauptverkehrsstrasse ohne getrennte Fussgängerführung
- Bereich 14 : - bestocktes Ufer
- Hauptverkehrsstrasse ohne getrennte Fussgängerführung
- rückwärtiger Bereich: landwirtschaftlich genutzt mit wertvollem Naturbestand

2. VORSCHLÄGE ZUR KÜNFTIGEN NUTZUNG

Die im folgenden dargelegten Konzeptinhalte stützen sich auf den kantonalen Richtplan gemäss SFG, die Ergebnisse der Rahmenplanung "Römerareal", sowie auf vorliegende Entwürfe der O.P.-Revision.

2.1 Generelles Konzept

Für die einzelnen Uferbereiche werden folgende Massnahmen zur Diskussion gestellt:

Nordufer:

- Bereich 1 : - Erlass von Bestimmungen zwecks Schutz der Uferbestockung
- Erlass von Bestimmungen für das rückwärtige Landwirtschaftsgebiet mit Einschränkung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten auf standortsgebundenen Bauten und Anlagen gemäss SFG (landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des bestehenden Bauvolumen).
- Bereich 2 : - Erlass einer Naturschutzzone gemäss Arbeitspapier Landschaft der O.P.-Revision. Ausarbeitung eines Massnahmenplanes hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung der Naturschutzzone (Verzahnung Wasser/Land). Schaffung eines Zugangsweges für Fussgänger und Radfahrer.

- Bereich 3 : - Erlass von Bestimmungen zwecks Schutz der Uferbestockung
 - Erlass von Bestimmungen im Sinne einer wohngewerblichen Nutzung im Rahmen des bestehenden Bauvolumen.
- Bereich 4 : - Erlass von Bestimmungen zwecks Schutz der Uferbestockung
- Bereich 5 : - Freifläche für Erholung und Sport (gemäss SFG): Umgestaltung des Ufers (Verflachung der Ufers), Neuanlage des Weges, Erstellen von Bademöglichkeiten (Treppen, Steg, etc), Ausscheidung eines Baubereiches für Toiletten, Garderobe, usw. (evtl. im Zusammenhang mit dem Fussballplatz), Errichtung einer bepflanzten Liegewiese. Schaffung von Zugangswegen für Fussgänger und Radfahrer.
- Bereich 6 : - Erlass von Bestimmungen zwecks Schutz der Uferbestockung
 - Erlass von Bestimmungen für das rückwärtige Landwirtschaftsgebiet mit Einschränkung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten auf standortsgebundene Bauten und Anlagen (gemäss SFG).
- Bereich 7 : - Erlass von Bestimmungen zwecks Schutz der Uferbestockung
 - Erlass von Bestimmungen für das rückwärtige Landwirtschaftsgebiet mit Einschränkung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten auf standortsgebundene Bauten und Anlagen (gemäss SFG).
 - Im Zusammenhang mit der Schaffung einer Anlegestelle für die Kursschiffahrt muss die Verlegung der bestehenden Bootsplätze geprüft werden (evtl. Verlegung ans Südufer).
- Bereich 8 : - Erlass von Bestimmungen zwecks Schutz der Uferbestockung
 - Erlass von Bestimmungen für den rückwärtigen Bereich gemäss Arbeitspapier der O.P.-Revision zum Schutz der Umgebung des Klosters
 - Vornahme von Baumpflanzungen an 2 speziellen Standorten (Wegeinmündungen).

Südufer

- Bereich 9 : - Erlass von Bestimmungen zwecks Schutz der Uferbestockung

- Ausbau des Weges auf eine durchgehende Breite von 1 m 80
- Gestaltung einer Freifläche (Rastplatz)
- Bereich 10 : - Erlass von Bestimmungen zwecks Schutz der Uferbestockung
- Bereich 11 : - Erlass von Bestimmungen zwecks Schutz der Uferbestockung
- Ausbau des Weges auf eine durchgehende Breite von 1 m 80
- Bereich 12 : - Erlass von Bestimmungen zwecks Gestaltung des Uferbordes
- Wegführung auf bestehender, umzugestaltender Strasse (Verkehrsberuhigung)
- Bereich 13 : - Erlass von Bestimmungen zwecks Schutz der Uferbestockung
- Erlass von Bestimmungen für das rückwärtige Landschaftsgebiet
- Uferweg im rückwärtigen Gebiet
- Bereich 14 : - Erlass von Bestimmungen zwecks Schutz der Uferbestockung
- Uferweg im rückwärtigen Gebiet
- Erlass von Bestimmungen für das rückwärtige Landwirtschaftsgebiet mit Einschränkung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten auf standortsgewundenen Bauten und Anlagen (gemäss SFG).

2.2 Spezielle Gestaltungsbereiche

Im Rahmen des Uferschutzplanes wurden für die neu zu schaffenden Naturschutzzone (Bereich 2) sowie für die Freifläche (Bereich 5) weitergehende Vorstellungen entwickelt.

Naturschutzzone Römerareal

Die von der Arbeitsgemeinschaft AONL/Hennauer AG erarbeiteten Vorschläge bilden Inhalt eines speziellen Berichtes (Gestaltungsstudie Naturschutzzone Römerareal, März 1988). Dabei wird von folgenden Zielsetzungen ausgegangen (vgl. Bericht Seite 3):

"Die bereits vorhandenen Lebensgemeinschaften und einzelnen Tier- und Pflanzenarten sollen durch zweckmässige Gestaltung, zielgerichtete Pflege und Abschirmung von Störungen erhalten und gefördert werden. Dabei werden die bereits vorhandenen Raumstrukturen in ihrem bisherigen Muster mit langen Grenzlinien im wesentlichen beibehalten, die einzelnen Teilflächen funktionell optimiert und damit qualitativ verbessert sowie Massnahmen zur Eindämmung der Störfaktoren getroffen."

Bezüglich der Gestaltung werden im genannten Bericht folgende Vorschläge formuliert (vgl. Bericht Seite 3):

"Zweckmässige Gestaltungsmassnahmen schaffen das angestrebte Grundgerüst an einzelnen Lebensräumen (Raumstruktur) und günstige Voraussetzungen für die nachher einsetzende Pflege (Zufahrten, Relief etc.). Die Gestaltungsmassnahmen unterteilen sich in Terraingestaltungen, Durchforstung bestehender Waldflächen, Neu- und Ergänzungspflanzungen von Gebüsch, Hecken und Feldobstbäumen."

Freifläche

1. Bestehender Rasensportplatz (Regelung im Rahmen Ortsplanung)
2. Neuer Rasensportplatz (ca. 55 m x 100 m). Standort verschiebbar; Zweckmässige Situierung und Nutzung der Restfläche.
3. Liegewiese, öffentlicher Freizeitbereich. Tiefe ca. 50 m, Breite ca. 150 m. Ev. teilweise Ueberdeckung Bachlauf. Gestaltung mit einzelnen Bäumen und kleinen Baumgruppen. Schaffung einer rückwärtigen Grünkulisse.
4. Eventualstandorte für Betriebs- und Sanitäreanlage (Umkleide, Toiletten, Duschen, Werk- und Unterhaltsgeräte).
5. Umgestaltung des Ufers, Zurückversetzung des Uferweges. Abflachung des Ufers, Gestaltung mit Steinen und Sitzstufen, leichte Bestockungen. Zugänge und Einrichtungen für Badebetriebe (Treppengeländer, Stege, etc.).
6. Pufferbereich. Ev. Schaffung eines Bereiches mit Feuerstelle o.ä.
7. Grünbereich
8. Fussgänger- und Radfahrerweg. Rückwärtige Situierung und Festlegung im Rahmen Ortsplanung.
9. Fussgänger- und Radfahrerweg entlang Bachlauf. Schaffung einer Grünkulisse gegenüber Baugebiet.
10. Uebergangsbereich gegen Baugebiet Gewerbezone. Ev. Festlegung von Gestaltungsmassnahmen (Bepflanzungen).

GEMEINDE ORPUND : UFERSCHUTZPLAN GEMAESS SFG

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

A. ALLGEMEINES

Art. 1

Wirkungsbereich

Die Ueberbauungsvorschriften gelten für den im Ueberbauungsplan gekennzeichneten Uferbereich bis zur Wasserlinie, welche durch den mittleren Sommerwasserstand bestimmt wird.

Art. 2

Stellung zum Baureglement

Soweit die Ueberbauungsvorschriften und der Ueberbauungsplan nichts anderes bestimmen, gelten der Zonenplan und das Baureglement der Gemeinde Orpund.

Art. 3

Schutz Vegetation

Innerhalb des Planperimeters sind die bestehenden Bepflanzungen und Bestockungen geschützt. Das Fällen von Bäumen oder das Ausreuten von Gehölz ist nur mit schriftlicher Bewilligung der Gemeinderates gestattet.

B. UFERSCHUTZZONEN

Art. 4

Allgemeines

In den Uferschutzzonen bedarf die Erstellung von Bauten und Anlagen der Zustimmung des kantonalen Raumplanungsamtes.

Art. 5

Sektor a
(Kanalbord)

¹ Im Sektor a dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie die besonderen Anforderungen von Art. 4 Abs. 1 SFG erfüllen.

² Kleine Nebenanlagen und Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. g BewD bedürfen einer kleinen Baubewilligung.

² Für die Bepflanzung sind standortheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Die bestehenden standortheimischen Ufergehölze sind zu erhalten, zu pflegen, d.h. periodisch zurückzuschneiden und wenn nötig durch Ersatzpflanzungen zu

erneuern. Der Blockwurfbereich ist an einzelnen Stellen durch Pflanzen von Weidenstecklingen optisch und ökologisch aufzuwerten.

⁴Für die Bedürfnisse der vom Kanton bewilligten Bootsanlegestellen und den Ausbau von Aufenthaltsbereichen und Wasserzugen können die notwendigen Terrainveränderungen und Ausreitungen vorgenommen werden.

Art. 6

Sektor b
(Landschaftsschutz)

Im Sektor b gelten die Bestimmungen des Artikels 52 des Baureglementes.

Art. 7

Sektor c

¹Im Sektor c sind unter Vorbehalt von Absatz 3 ausschliesslich Massnahmen gestattet, welche der Schaffung eines Naturschutzgebietes dienen.

²Für die Neugestaltung des Sektors c gilt der Richtplan "Naturschutzzone Römerareal".

³Auf dem Gelände des Pfadiheimes (Parzelle 1131) können im Rahmen der bestehenden Zweckbestimmung weitere Bauten erstellt werden.

C. FREIFLAECHEN FUER ERHOLUNG UND SPORT

Art. 8

Freifläche nach SFG:
Bereich 5

¹Die Freifläche für Erholung und Sport dient zur Aufnahme folgender Freizeitfunktionen :

- Spiel- und Sportplatz
- Liege- und Badewiese
- Baubereich für öffentliche Bedürfnisse.

²Für die Neugestaltung der Freifläche für Erholung und Sport gilt der Richtplan "Freifläche Kanalufer".

³Innerhalb des Baubereiches gelten folgende Bauvorschriften:

- Gebäudehöhe max. 4.00 m
- Firsthöhe max. 7.00 m.

Art. 9

Freifläche nach SFG
Bereich 9

¹Die Freifläche ist im Minimum mit vier festmontierten Bänken, Abfallkörben und einer Feuerstelle auszustatten.

²Die alte "Verladerampe" ist mit einem Geländer aus Holz zu versehen. Ebenfalls ist eine Sitzbank zu erstellen.

³Der Zugang zum nordseitigen Rasenplatz der Schule ist zu gewährleisten.

D. UEBERBAUTES GEBIET

Art. 10

Ueberbautes Gebiet

¹Im überbauten Gebiet gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone (Art. 80 BG). Die Erstellung von Neubauten ist auf Bauvorhaben begrenzt, welche (gemäss Art. 80 Baugesetz) der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wobei :

- a) Zucht- und Mastbetriebe, Gärtnereien und Baumschulen gemäss Art. 80, Abs. 2 und 3 BG ausgeschlossen sind;
- b) Die Gebäude einen Mindestabstand von 20 m gegenüber dem Ufer einzuhalten haben.

²Innerhalb des Planperimeters unterstehen alle Umbauvorhaben einer besonders sorgfältigen Beurteilung im Bezug auf die Auswirkungen auf das Ortsbild. Die Bauten und Anlagen sollen sich bezüglich Farbgebung und Materialwahl schonend in die Uferzone einordnen. Im Baugesuchsverfahren sind auf Anfrage entsprechende detaillierte Angaben, gegebenenfalls Bemusterungen, mitzuliefern. Die Gemeindebehörde behält sich vor, zur Beurteilung der Bauvorhaben externe Fachleute beizuziehen.

³Die Umgebung der Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft ergibt. Terrainveränderungen und die Anlage befestigter Plätze, welche die Uferlandschaft beeinträchtigen, sind untersagt. Auf die vorhandenen Bäume, Hecken und Sträucher ist besondere Rücksicht zu nehmen.

⁴Zu jedem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan zu erstellen, welcher die zum Baugesuch gehörige Parzelle umfasst. Dieser hat insbesondere zu enthalten :

- Anordnungen der Parkplätze, Zufahrten und der übrigen befestigten Flächen,
- Terrainveränderungen, Stützmauern, Böschungen,
- Bepflanzungsplan mit Angaben der Art und Platzierung der hochstämmigen Bäume und übrigen gestalterischen Massnahmen.

Art. 11

Bereiche 1-8, 10

¹Der Uferweg ist in seinem Ausbaustandard zu erhalten.

²Auf dem Uferweg ist jeglicher motorisierter Verkehr mit Ausnahme landwirtschaftlicher Fahrzeuge untersagt.

- Art. 12
- Bereiche 9 und 11
- ¹Der Uferweg ist im Zusammenhang mit der Gestaltung der Freifläche für Erholung und Sport mit einer minimalen Breite von 1.80 m, einer maximalen Breite von 2.00 m und mit Naturbelag neu anzulegen.
- ²Auf dem Uferweg ist jeglicher motorisierter Verkehr mit Ausnahme landwirtschaftlicher Fahrzeuge untersagt.

- Art. 13
- Bereich 12
- Die durchgehende Fussgänger Verbindung ist im Zusammenhang mit einer Neugestaltung der Kanalstrasse mit verkehrsbeschränkenden Massnahmen innerhalb des bestehenden Strassenraumes sicherzustellen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 14
- Inkrafttreten
- ¹Die Ueberbauungsvorschriften und der Ueberbauungsplan treten mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft (Art. 61 BauG, Art. 110 BauV).
- ²Das Bauverbot nach Art. 8 Abs. 2 SFG wird mit der Genehmigung des Uferschutzplanes aufgehoben.

Biel, den 5. April 1989

GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRUEFUNG VOM 24.2.1989

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 8.4.1989
IM AMTSANZEIGER VOM 7.4.1989 und 14.4.1989

OEFFENTLICHE AUFLAGE VOM 10.4.1989 bis 10.5.1989

ERLEDIGTE EINSPRACHEN --

RECHTSVERWAHRUNGEN --

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 10.7.1989

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM 30.8.1989

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

DER PRAESIDENT *[Signature]*

DER SEKRETAER *[Signature]*

DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN BESCHEINIGT

2552 Orpund DEN 16. NOV. 1989

DER GEMEINDESCHREIBER
[Signature]

GENEHMIGT DURCH DIE KANTONALE BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 16. OKT. 1989
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor:

[Signature]

REALISIERUNGSPROGRAMM

Gemäss Art. 3 Abs. 2 SFG hat der Uferschutzplan zu zeigen, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die SFG-Massnahmen verwirklicht werden sollen. Dieses Realisierungsprogramm ist integrierender Bestandteil des Uferschutzplanes mit der Wirkung eines kommunalen Richtplanes (Art. 7 Abs. 3 SFG).

Der Staat leistet den Gemeinden Beiträge an die Kosten der Realisierung gemäss Art. 11 der See- und Flussuferverordnung.

Das folgende Realisierungsprogramm geht von einer Plangenehmigung im Verlauf 1987 aus und sieht generell eine Durchführung der Massnahmen im Zeitraum bis 1995 vor.

GEMEINDE ORPUND

UFERSCHUTZPLAN GEMAESS SFG

REALISIERUNGSPROGRAMM

MASSNAHMEBLATT Nr 1

Massnahme : Gestaltung Naturschutzzone

Lage : Uferabschnitt 9L 11-13

Beschrieb : s. Bericht Gestaltungsstudie Naturschutzzone "Römerareal"

Vorgehen :
- Kauf der Liegenschaft durch Gemeinde
- Ausarbeitung Detailprojekt und KV
- Abklärung der Finanzierung (Beiträge, Subventionen)
- Kreditbeschluss der Gemeinde
- Ausführung

Kostenträger : Gemeinde Orpund

Kosten : gemäss genereller Schätzung Fr. 400'000.—

Priorität : 1

Ausführung : 1990 - 1995

GEMEINDE ORPUND

UFERSCHUTZPLAN GEMAESS SFG

REALISIERUNGSPROGRAMM

MASSNAHMEBLATT Nr 2

Massnahme : Gestaltung Freifläche

Lage : Uferabschnitt 9L 11-13

Vorgehen : - Ausarbeitung Detailprojekt und KV
- Kreditbeschluss
- Ausführung

Kostenträger : Gemeinde Orpund

Kosten : Projektierung ca. Fr. 30'000.--
Ausführung :
- Neuverbauung Ufer inkl.
neuer Wegführung : ca. Fr. 140'000.--
- Gestaltung Uferbereich
und Liegewiese : ca. Fr. 60'000.--
- Zugangswege : ca. Fr. 90'000.--

SFG-relevante Kosten : ca. Fr. 320'000.--

Priorität : 2

Ausführung : 1990 - 1995

GEMEINDE ORPUND

UFERSCHUTZPLAN GEMAESS SFG

REALISIERUNGSPROGRAMM

MASSNAHMEBLATT Nr 3

Massnahme : Baumpflanzungen an Wegkreuzungen

Lage : Uferabschnitt 9L 11-13

Beschrieb : Pflanzung von 2 hochstämmigen Bäumen längs Uferweg (Wegkreuzungen)
auf privatem Grund

Vorgehen : - Verhandlung mit Grundeigentümern
- Ausführung

Kostenträger : Gemeinde Orpund

Kosten : Fr. 2'000.--

Priorität : 2

Ausführung : 1990 - 1995

GEMEINDE ORPUND

UFERSCHUTZPLAN GEMAESS SFG

REALISIERUNGSPROGRAMM

MASSNAHMEBLATT Nr 4

Massnahme : Ausbau Uferweg
 Lage : Uferabschnitt 9R 10 Schwadernau
 Bechrieb : Sanierung des bestehenden Weges als Spazierweg auf einer Breite von 1 m 80 un einer Länge von total ca. 450 m mit einem Mergelbelag
 Vorgehen : - Festlegung des Kostenteilers zwischen den Gemeinden Brügg und Orpund
 Weg auf Gemeindegebiet Brügg ca. 200 m
 Weg auf Gemeindegebiet Orpund ca. 350 m
 --- Kostenteiler Brügg:Orpund = 20:35
 - Detailprojekt und KV
 - Kreditbeschluss
 - Ausführung
 Kostenträger : Einwohnergemeinden Brügg und Orpund
 Kosten : Projektierung ca. Fr. 1'000.--
 Landsicherung -.-
 Ausführung ca. Fr. 25'000.--
 voraussichtliche
 SFG-relevante Kosten ca. Fr. 26'000.--
 Kosten Brügg ca. Fr. 9'500.--
 Kosten Orpund ca. Fr. 16'500.--
 Priorität : 2
 Ausführung : 1990 - 1995

Metron Raumplanung AG

4.212
(1:12.5 Kopie)

CH - 3001 Bern
Effingerstrasse 17
Fax 031 380 76 81

Telefon 031 380 76 80

Geringfügige Änderung nach Art. 122 BauV

Gemeinde Orpund
Änderung
Uferschutzplan SFG

Genehmigungsexemplar

Gemeinde Orpund

Dezember 1997

1. Ziele / Erläuterungen

Auszug aus der Aktennotiz der Vorabklärung mit den kantonalen Amtsstellen:

**Standortevaluation Sportanlagen Orpund
Besprechung mit dem AGR und dem TBA, Dienstag 22. April 1997, 14.00 AGR Biel**

Teilnehmer: HH J. Arnold, AGR
 J. Dobler, TBA
 W. Bur, Gemeinderat Orpund
 H. P. Kistler, Planungsbüro B. Berz

Ausgangslage, vorgesehene Projekt:

Geplant ist die planerische Sicherstellung von Platzreserven für drei Fussballplätze und ein Garderobengebäude mit Klub- und Materialraum. Die vorgesehenen Anlagen beanspruchen im wesentlichen die bereits heute als Zone für öffentliche Nutzung mit Bestimmung Sportanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen ausgeschiedenen Flächen im Bereich des Kanals. Der Umfang der Anlagen beansprucht zusätzlich die Landwirtschaftszone und tangiert den Wirkungsbereich der Uferschutzplanung. Das Konzept der Sportplätze sieht vor, den Uferbereich und besonders den Orpundbach sowie dessen Einmündungsbereich in den Kanal gestalterisch und ökologisch aufzuwerten. Das Projekt übernimmt weiter die Vorgaben der Uferschutzplanung. Die Fuss- und Radwegverbindungen gemäss Verkehrsrichtplan der Gemeinde Orpund werden sichergestellt.

Folgende planungsrechtlichen Voraussetzungen sind vor einer weiteren Projektierungsarbeit vorzunehmen:

- Umzonung einer kleineren Fläche von der Landwirtschaftszone in die ZÖN.
- Erweiterung der Freifläche im Bereich 5 des Uferschutzplanes gegen Osten hin.
- Ausscheiden eines grösseren Baufeldes für das Garderoben- und Klubhaus und neu einzeichnen von Lage und Dimension im Uferschutzplan. Aufnahme von zusätzlichen Bestimmungen zum Garderoben- und Klubhaus (möglichst platzsparende Bauweise, Einordnung in die Umgebung etc.).
- Anpassen der baupolizeilichen Bestimmungen für den Baubereich in der Freifläche nach SFG Bereich 5 (Art. 8 UeV).
- Die Platzierung des Baufeldes über dem Orpundbach ist rechtlich nicht möglich.

Die Zonenplanänderung (Umzonung der Landwirtschaftszone in die ZÖN) wird im Zuge der laufenden Teilrevision der Ortsplanung vorgenommen. Die Änderung des Uferschutzplanes kann voraussichtlich als geringfügige Änderung von Plänen und Vorschriften gemäss Art. 122 BauV erfolgen.

Fortsetzung siehe nächste Seite !

Fortsetzung Aktennotiz der Besprechung vom 22.4.1997

Ein weiteres zentrales Thema im Rahmen der Sportplatzplanung bildet die Gestaltung und ökologische Aufwertung des Orpundbaches im Bereich der Sportplätze. An die Bachgestaltung sind folgende Minimalanforderungen zu stellen:

- Verbreiterung und natürliche Ausbildung der Sohle.
- Beitrag zu einer in möglichst ökologischer Art und Weise ausgestalteten Verbindung des Kanals mit dem Hinterland.
- Der Bachlauf und dessen Einmündung muss abgestimmt werden auf die starken Wasserspiegelschwankungen des Nidau-Büren Kanals. Dies hat Auswirkungen auf den Sohlenaufbau (Fischgängigkeit). Die Uferbereiche (Liegewiese) sind ebenfalls auf die Wasserstandssituation abzustimmen, indem beispielsweise der Uferbereich gegen den Kanal hin terrassiert wird bzw. kanalwärts der Fusswegbrücke eine Absenkung der Liegewiese auf ein tieferes Niveau erfolgt.
- Die Uferböschungen sind mindestens im Verhältnis 2:3 auszubilden.

Der Gemeinde wird empfohlen, eine möglichst optimale Renaturierung des Baches im Bereich der Sportplätze anzustreben, nicht zuletzt kann dadurch auch eine Art "Vorzeigeobjekt" der Grünplanung geschaffen werden.

Vor der Realisierung der Sportanlagen und der dadurch bedingten Eingriffe in den Uferbereich des Kanals sind Kontakte mit der Juragewässerkorrektion JGK aufzunehmen.

2. Änderung der Überbauungsvorschriften

2.1. Alte Fassung von Art. 8 Ue0

Art. 8

Freifläche nach SFG:
Bereich 5

¹ Die Freifläche für Erholung und Sport dient zur Aufnahme folgender Freizeitfunktionen :

- Spiel- und Sportplatz
- Liege- und Badewiese
- Baubereich für öffentliche Bedürfnisse.

² Für die Neugestaltung der Freifläche für Erholung und Sport gilt der Richtplan "Freifläche Kanalufer".

³ Innerhalb des Baubereiches gelten folgende Bauvorschriften:

- Gebäudehöhe max. 4.00 m
- Firsthöhe max. 7.00 m.

2.2. Neue Fassung von Art. 8 Ue0

Freifläche nach SFG:
Bereich 5

Art. 8

¹ Die Freifläche für Erholung und Sport dient zur Aufnahme folgender Funktionen:

- Spiel- und Sportplatz
- Liege- und Badewiese
- Baubereich für öffentliche Bedürfnisse, Garderoben- und Klubhaus (keine Gaststätte).

² Innerhalb des Baubereichs gelten folgende Bauvorschriften:

- Einfache Baukörper, Einpassung in die Landschaft
- auf das wesentliche beschränkte, flächensparende Bauweise
- Gebäudehöhe max. 4.00 m
- Firsthöhe max. 7.00 m.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkungsverfahren:	14.06.1997	14.07.1997
Vorprüfung vom:		4.09.1997
Publikationen:		
im Amtsblatt vom:		4.10.1997
im Amtsanzeiger vom:	3.10.	+ 10.10.1997
Öffentliche Auflage	vom:	4.10.1997
	bis:	3.11.1997
Eingereichte Einsprachen:		0
Eingereichte Rechtsverwahrungen:		0
Einspracheverhandlungen am:		0
Zurückgezogene Einsprachen		0
Aufrechterhaltene Einsprachen:		0
In Rechtsverwahrungen		
umgewandelte Einsprachen:		0

Beschlossen durch den Gemeinderat Orpund

am: 17.11.1997

Namens des Gemeinderates:

Präsidentin:

Sekretär:



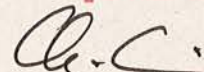

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Orpund, den 22. Dez. 1997

Der Gemeindeschreiber:




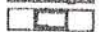
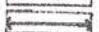

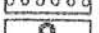



Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

23. MRZ. 1998



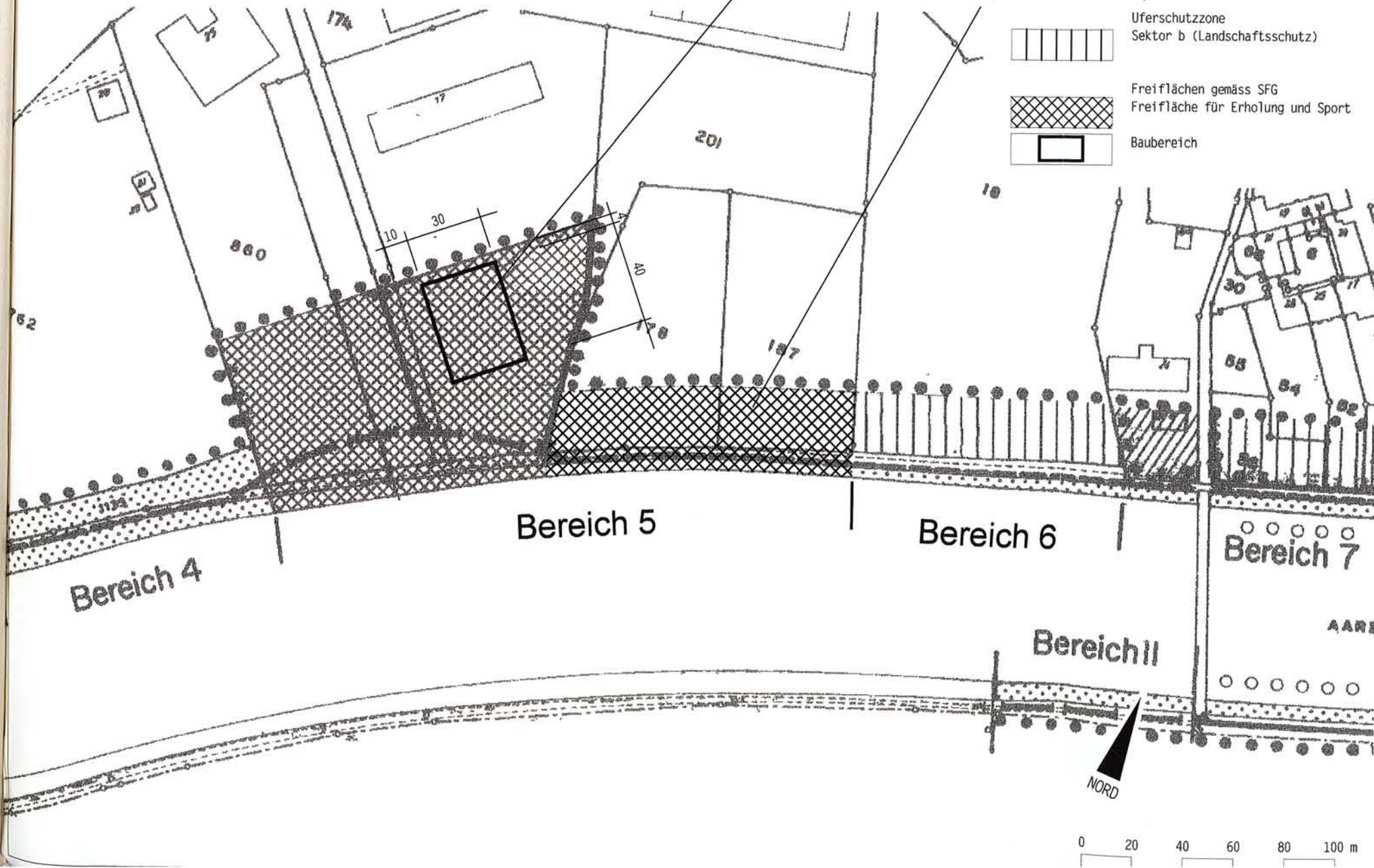
LEGENDE / PLANINHALTE:

-  Ueberräumtes Gebiet mit Baubeherrschungen
- Uferschutzzone**
-  Sektor a (Nahstrand)
-  Sektor b (Landschaftsschutz)
-  Sektor c (Naturschutz)
- Freiflächen gemäss SFG**
-  Freifläche für Erholung und Sport
-  Baubereich für öffentliche Bedürfnisse
- Uferweg**
-  Uferweg bestehend (mit evz. Brunnhöhen)
-  Uferweg auszubauen (Verbreiterung, Verlagerung usw.)
-  Uferweg neu anzulegen
- Wasserlinie**
-  Bereich für Beobachtungserleuchtung
-  Baum- und Buschpflanzung (Wagenwerke)
-  Perimeter Uferschutzplan



Verkleinerung genehmigter Uferschutzplan vom 16.10.90

Änderung Uferschutzplan Bereich 5 / 6



-  Uferschutzzone
Sektor b (Landschaftsschutz)
-  Freiflächen gemäss SFG
Freifläche für Erholung und Sport
-  Baubereich

Genehmigungsvermerke

Mitwirkungsverfahren:	14.06.1997 - 14.07.1997
Publikationen:	
im Amtsblatt vom:	04.10.1997
im Amtsanzeiger vom:	03.10. + 10.10.1997
Öffentliche Auflage:	
vom:	04.10.1997
bis:	03.11.1997

Eingereichte Einsprachen:	0
Eingereichte Rechtsverwahrungen:	0
Einspracheverhandlungen am:	0
Zurückgezogene Einsprachen:	0
Aufrechterhaltene Einsprachen:	0
In Rechtsverwahrungen umgewandelte Einsprachen:	0

Beschlossen durch den Gemeinderat Orpund
am: 17.11.1997

Namens des Gemeinderates:
Präsidentin:

Sekretär:

[Signature]

[Signature]

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Orpund, den 22. Dez. 1997

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]

Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung 23. MRZ. 1998

Geme

Änder

Gering

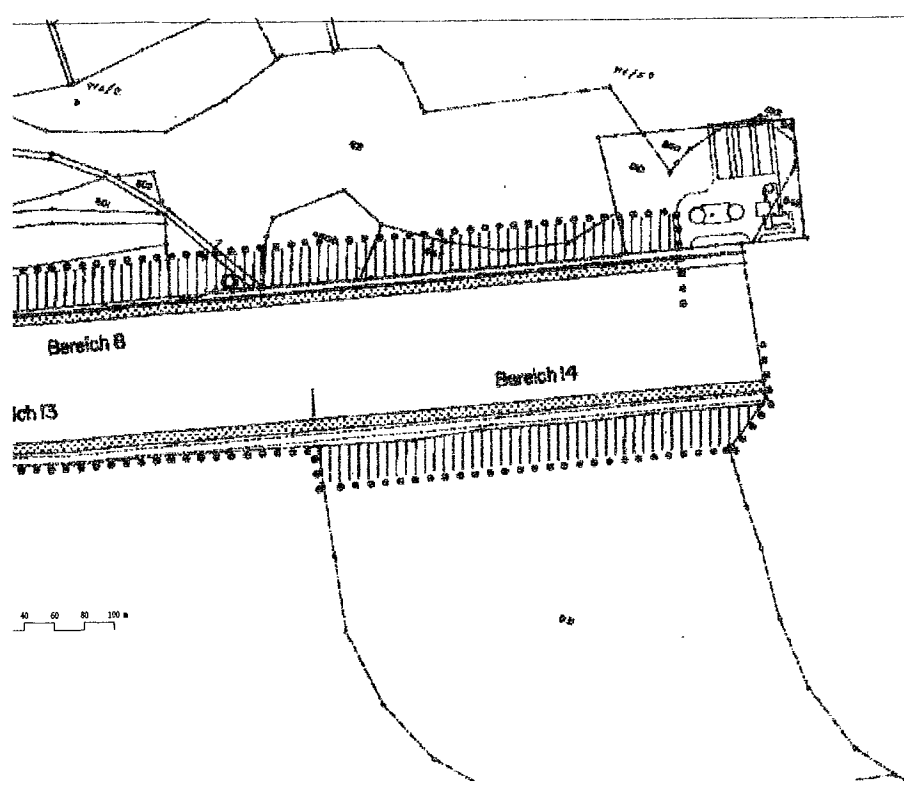
Übers

Aussc

Metror

CH - 3

Fax 03



GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORBEREITUNG VOM 29.2.1989
 FORTFÜHRUNG IM ANSCHLUSS VOM 8.4.1989
 IM ANSCHLUSS VOM 2.2.1989 UND 14.4.1989
 ÖFFENTLICHE AUSGABE VOM 10.4.1989 BIS 10.5.1989

ERLEBTE EINSPRÜCHE _____
 RECHTSVERHÄLTNISSE _____
 UNBESCHRÄNKTE EINSPRÜCHE _____

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 10.7.1989
 BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDERVERSAMMLUNG AM 30.8.1989

NAMENS DER EINHABERBEZUGNE
 DER PRÄSIDENT *[Signature]*
 DER SEKRETÄR *[Signature]*

DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN BESCHENKT
 ZÜRICH DEN 18. NOV. 1989 DER GEMEINDESCHREIBER *[Signature]*

GENEHMIGT DURCH DIE KANTONALE BAUDIREKTION
 GENEHMIGT gemäss
 Bescheid vom 18. Okt. 89
 KANTONALE BAUDIREKTION DES KANTONS BERNE
 Der Direktor: *[Signature]*

197
197
197
197

Genehmigungsexemplar

d

tär:
[Signature]

igt:

Metron

Gemeinde Orpund Projekt-Nr. 42454J

Änderung Uferschutzplan SFG Objekt-Nr.

Geringfügige Änderung gem. Art. 122 BauV

Übersicht genehmigter Plan (1: 5'000) und Plan-Nr. sfg.dgn

Ausschnitt mit Änderungen (1 : 2'000) Mst. 1:2000 / 1:5000

Metron Raumplanung AG Datum 10.12.1997

CH - 3001 Bern, Effingerstrasse 17 Gezeichnet ZA

Fax 031 380 76 81, Tel. 031 380 76 80 Format 63/30